

OLG Koblenz

§ 112 StVollzG

(Zustellung an Verteidiger)

1. Ein ablehnender Bescheid der Anstalt kann auch allein dem Verteidiger zugestellt werden.

2. Die Fiktion des § 41 Abs. 2 VwVfG ist auf die Frist des § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG nicht anwendbar.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 28. April 2014 - 2 Ws 43/14 (Vollz)

Gründe:

Die gemäß §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 46 Abs. 3 StPO zulässige sofortige Beschwerde, über die der Senat zu entscheiden hat, da sich die ausschließliche Zuständigkeit des 2. Strafsenats des Oberlandesgericht Koblenz nur auf die Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117 StVollzG bezieht, ist begründet. Dem Strafgefangenen ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einlegungsfrist des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu gewähren. Durch die gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen die Wirkungen des Beschlusses im Übrigen weg.

1. Die zweiwöchige Antragsfrist des § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG ist nicht wirksam in Gang gesetzt worden. Die Anstalt durfte den Bescheid zwar anstatt dem Gefangenen allein dessen Verteidigerin zuleiten. Berechtigter Empfänger eines Bescheides des Anstaltsleiters ist neben dem Gefangenen selbst auch der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Gefangenen (vgl. OLG Nürnberg ZfStrVO 88, 192 L; KG NStZ-RR 2002, 383; StraFo 2006, 431), der im Vollzugsverfahren die Verteidigerstellung innehat (vgl. OLG München NJW 1978, 654). Hat er

sich, wie hier, mit einem Antrag an den Anstaltsleiter gewandt, so genießt er als der sachkundigere Partner, dessen Einschaltung die Waffengleichheit mit der Behörde herstellen soll, im Verwaltungsverfahren den Vorrang. § 145a Abs. 3 Satz 1 StPO ist - abgesehen davon, dass es an einer Zustellung fehlt - nicht anwendbar (KG a.a.O.). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 11. Dezember 2006 (Az. 1 Ws 49/06 [juris]), die im Übrigen nicht einschlägig ist.

Es steht aber nicht fest, dass der Bescheid den Verteidigern des Strafgefangenen zugegangen ist. Macht die Anstalt — wie hier — von der Möglichkeit der formlosen Zusendung Gebrauch, so beginnt die Frist ohne weiteres an dem Tag, an dem der Empfänger das Schriftstück tatsächlich erhalten hat. Die Fiktion des § 41 Abs. 2 VwVfG ist auf die Frist des § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG nicht anwendbar (vgl. KG NStZ-RR 2002, 383). Auch nach entsprechenden Nachfragen bei den Rechtsanwälten Ferner konnte nicht festgestellt werden, dass der Bescheid dort tatsächlich zugegangen ist. Die Frist wurde daher nicht in Gang gesetzt.

Zwar ist damit der am 25. April 2013 eingelegte Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG) rechtzeitig eingelegt worden. Das führt im vorliegenden Fall aber nicht zur Unzulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrages (vgl. etwa BGH NStZ 2012, 117). Wenn der Antragsteller nämlich - wie hier - irrtümlicherweise so behandelt worden ist, als hätte er die Frist versäumt, ist ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (vgl. BGH NStZ 1988, 210 [M]; KG NStZ-RR 2011, 86, 87; Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. § 44 Rn. 2; Maul in Karlsruher Kommentar, StPO, 7. Aufl. § 44 Rn. 6).